

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 261.

Donnerstag den 12. November 1868.

Erkenntniß.

Das k. k. Landes- als Preßgericht in Prag hat mit dem Urtheile vom 21. September 1868 Z. 22902 zu Recht erkannt, daß der Inhalt des in der Zeitschrift „Národní Noviny“ vom 16. September 1868, Nr. 60 unter der Rubrik „Hlasý casopisecký“ enthaltenen Citates aus der russischen Zeitschrift „Moskva“ den Thatbestand des in § 65 lit. a St. G. und Art. II des Gesetzes vom 17. December 1862, dann der Inhalt der in demselben Blatte unter der Ueberschrift „Tábor Liduna Konci Chlumu“ enthaltenen Originalcorrespondenz den Thatbestand des im § 300 und 305 St. G. textirten Vergehens gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung begründet, und dem zufolge die veranlaßte Beschlagnahme dieses Blattes bestätigt und die weitere Verbreitung desselben verboten wird.

(415—3)

Nr. 5785.

Concurs-Ausschreibung.

Für den Staatsbaudienst in Niederösterreich ist eine Ober-Ingenieursstelle I. Classe mit dem Gehalte von 1500 fl. und dem Quartiergelde von 300 fl. eventuell im Vorrückungsfalle eine solche Stelle II. Classe mit dem Gehalte von 1300 fl. und dem gleichen Quartiergelde zu besetzen, für welche der Concurs mit dem Bemerken verlaublich wird, daß im weiteren Vorrückungsfalle des vorhandenen Baupersonales gleichzeitig auch die hiedurch in Erledigung kommenden Ingenieursstellen I. und II. Classe mit den Gehalten von 1100 fl. und 1000 fl., oder die Bauadjunctenstellen I. und II. Classe mit den Gehalten von 800 fl. und 700 fl., sämmtlich mit den sistemisirten Quartiergeldern, für den Fall der Verwendung in Wien, zur Besetzung gelangen werden.

Bewerber um eine dieser Dienststellen haben ihre, mit den erforderlichen Begehren über die Befähigung und bisherige Dienstleistung oder Verwendung im Baufache wohl instruirten Gesuche längstens

bis 15. November d. J.,

und insofern dieselben im öffentlichen Staatsbaudienste stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Behörden an das Präsidium der k. k. n. ö. Statthalterei zu überreichen.

Wien, am 24. October 1868.

Vom Präsidium der k. k. n. ö. Statthalterei.

(429—1)

Nr. 13496.

Concurs-Ausschreibung.

Am k. k. Gymnasium zu Gills ist eine Lehrstelle für die lateinische, griechische und deutsche Sprache mit dem Gehalte von 840 fl. ö. W. nebst dem Rechte auf Vorrückung in die höhere Gehaltsstufe von 945 fl. ö. W. und auf Decennalzulagen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmäßig documentirten Gesuche bis

15. December d. J.

im Wege der vorgesetzten Behörde bei der k. k. Statthalterei für Steiermark einzubringen.

Graz, am 31. October 1868.

Von der k. k. Steiermärk. Statthalterei.

(419—1)

Nr. 3815.

Rundmachung.

Laut steueramtlicher Vorschreibung sind nachstehende Gewerbsparteien mit den Steuern noch im Auslande, als:

Kobler Johann, Zündhölzel-Fabrikant in Belbes, sub Art. 14 mit . . . 2 fl. 62 kr.

Schollitsch Georg, Sattler von eben dort, sub Art. 14 mit . . . 8 fl. 51 kr.

Prettner Mathias, Tischler von Untergörz, sub Art. 15 mit . . . 4 fl. 72 1/2 kr.

Dieselben werden hiemit aufgefordert, ihre Schuldigkeiten binnen 30 Tagen beim Steueramte Radmannsdorf zu erledigen, widrigens die Gewerbe von Amtswegen werden gelöscht werden.

R. k. Bezirkshauptmannschaft Radmannsdorf, am 3. November 1868.

(430—1)

Nr. 9136.

Rundmachung.

Nach § 65 der hierortigen Gemeindeordnung müssen die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben der Gemeindecasse alljährlich vor Anfang des Rechnungsjahres und vor deren Prüfung und Feststellung durch den Gemeinderath von dem Magistrate zur öffentlichen Einsicht aufgelegt werden.

Das Präliminare für das Rechnungsjahr 1869 ist nunmehr zusammengestellt worden und liegt im magistratlichen Expedite zu Jedermanns Einsicht offen.

Was mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß allfällige Gegenerinnerungen der Gemeindeglieder dortselbst eingebracht werden können.

Stadtmagistrat Laibach, am 10. November 1868.

(417—2)

Nr. 9008.

Rundmachung.

Die Jahresinteressen der Helena Valentinischen Waisenstiftung im Betrage von 90 fl. 82 kr. kommen für das Jahr 1868 zur Vertheilung.

Auf diese Stiftung haben elternlose, in der Pfarre Maria Befindigung in Laibach geborene Kinder bis zum erreichten 15. Lebensjahre Anspruch.

Bewerber haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis Ende November l. J. hieramts zu überreichen.

Stadtmagistrat Laibach, am 3. November 1868.

(428—1)

Nr. 6116.

Rundmachung.

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am

21. November l. J.

Vormittags 11 Uhr am Amtstage zu Senosetsch die versteigerungsweise Verpachtung des Bretter- und Holzwarenausschlages auf ein oder auch mehrere weitere Jahre vom 1. Jänner 1869 angefangen stattfinden werde.

Erstehungslustige werden mit dem Anhang hiezu eingeladen, daß jeder Licitant vor der Licitation eine 10% Cautio erlegen müsse und die dießfälligen Licitationsbedingungen täglich bei der k. k. Bez.-Hauptmannschaft, am Licitationstage aber beim Amtstage in Senosetsch eingesehen werden können.

Schriftliche, mit der 10% Cautio versehene vorschriftsmäßig verfaßte Offerte werden ebenfalls angenommen, müssen jedoch vor Beginn der Licitation der Commission überreicht werden.

R. k. Bez.-Hauptmannschaft Adelsberg, am 9. November 1868.

(421—2)

Nr. 1753.

Lieferungs-Ausschreiben.

Bei dem k. k. Bergamte Idria in Krain werden

1200 Megen Weizen,

1400 " Korn,

200 " Aukurus

mittels Offerte unter nachfolgenden Bedingungen angekauft:

1. Das Getreide muß durchaus rein, trocken und unverdorben sein, und der Megen Weizen muß wenigstens 84 Pfund, das Korn 75 Pfund und der Aukurus 82 Pfund wiegen.

2. Das Getreide wird von dem k. k. Wirthschaftsamt zu Idria im Magazine in den cimen-tirten Gefäßen abgemessen und übernommen und jenes, welches den Qualitäts-Anforderungen nicht entspricht, zurückgewiesen.

Der Lieferant ist verbunden, für jede zurückgestoßene Partie anderes, gehörig qualificirtes Getreide der gleichnamigen Gattung um den contractmäßigen Preis längstens im nächsten Monate zu liefern.

Es steht dem Lieferanten frei, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu interveniren.

In Ermangelung der Gegenwart des Lieferanten oder Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des k. k. Wirthschaftsammtes als richtig und unwidersprechlich anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen Einwendung machen könnte.

3. Hat der Lieferant das zu liefernde Getreide loco Idria zu stellen, und es wird auf Verlangen desselben der Werksfrächter von Seite des Amtes verhalten, die Verfrachtung von Voitsch nach Idria um den festgesetzten Preis von 24 Neukreuzer pr. Sach oder 2 Megen zu leisten.

4. Die Bezahlung geschieht nach Uebernahme des Getreides entweder bei der k. k. Bergamts-casse zu Idria oder bei der k. k. Landeshauptcasse zu Laibach gegen classenmäßig gestempelte Quittung, wenn der Ersterer kein Gewerbsmann oder Handelsreibender ist, im letzteren Falle aber gegen eine mit einer 5 kr. Stempelmarke versehene saldirte Rechnung.

5. Die mit einem 50 = Neukreuzer = Stempel versehenen Offerte haben längstens

bis 30. November 1868

bei dem k. k. Bergamte zu Idria einzutreffen.

6. In dem Offerte ist zu bemerken, welche Gattung und Quantität Getreide der Lieferant zu liefern Willens ist, und der Preis loco Idria zu stellen. Sollte ein Offert auf mehrere Körnergattungen lauten, so steht es dem Bergamte frei, den Anbot für mehrere, oder auch nur für eine Gattung anzunehmen oder nicht.

7. Zur Sicherstellung für die genaue Zuhaltung der sämmtlichen Vertrags-Verbindlichkeiten ist dem Offerte ein 10perc. Badium entweder bar, oder in annehmbaren Staatspapieren zu dem Tagescourse, oder die Quittung über dessen Deponirung bei irgend einer montanistischen Cassé oder der k. k. Landeshauptcasse zu Laibach anzuschließen, widrigens auf das Offert keine Rücksicht genommen werden könnte.

Sollte Contrahent die Vertragsverbindlichkeiten nicht zuhalten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, sich für einen dadurch zugehenden Schaden sowohl an dem Badium, als an dessen gesamtem Vermögen zu regressiren.

8. Denjenigen Offerenten, welche keine Getreide-Lieferung erstehen, wird das erlegte Badium allsobald zurückgestellt, der Ersterer aber von der Annahme seines Offertes verständigt werden, wovon er die eine Hälfte des Getreides **bis 20sten December 1868**, die zweite Hälfte **bis Mitte Jänner 1869** zu liefern hat.

9. Auf Verlangen werden die für die Lieferung erforderlichen Getreide-Säcke vom k. k. Bergamte gegen jedesmalige ordnungsmäßige Rückstellung unentgeltlich, jedoch ohne Vergütung der Frachtpesen, zugesendet.

Der Lieferant bleibt für einen allfälligen Verlust an Säcken während der Lieferung haftend.

10. Wird sich vorbehalten, gegen den Herrn Lieferanten alle jene Maßregeln zu ergreifen, durch welche die pünktliche Erfüllung der Contractbedingungen erwirkt werden kann, wogegen aber auch demselben der Rechtsweg für alle Ansprüche offen bleibt, die derselbe aus den Contractbedingungen machen zu können glaubt. Jedoch wird ausdrücklich bedungen, daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerar möge als Kläger oder Beklagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executionschritte bei demjenigen im Siege des Fiscalamtes befindlichen Gerichte durchzuführen sind, welchem der Fiscus als Beklagter untersteht.

Vom k. k. Bergamte Idria, am 6. November 1868.